

Richtlinie der Stadt Römhild zur Gewährung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene

Präambel

Auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Römhild in seiner Sitzung vom 10. Juni 2013 folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 - Zweck der Richtlinie

Diese Richtlinie verfolgt den Zweck, das Leben in der Stadt Römhild für Kinder und deren Familien attraktiver zu gestalten. Aus diesem Grund gewährt diese Richtlinie nach Maßgabe der folgenden Vorschriften neugeborenen Kindern finanzielle Ansprüche (Begrüßungsgeld).

§ 2 - Begrüßungsgeld

Jedes Kind, das während der Geltungsdauer dieser Richtlinie geboren wird und nach der Geburt seine Hauptwohnung i. S. d. § 15 Abs. 2 des Thüringer Meldegesetzes in der Stadt Römhild nimmt, erhält unter Einhaltung der Vorschriften dieser Richtlinie ein Begrüßungsgeld. Antrags- und Annahmefähigkeit für die Auszahlungen ist der Sorgeberechtigte.

§ 3 - Anspruch

Das Begrüßungsgeld der Stadt Römhild ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Begrüßungsgeldes besteht nicht.

§ 4 - Höhe des Begrüßungsgeldes

Das Begrüßungsgeld beträgt 100 Euro.

§ 5 - Antrag

Das Begrüßungsgeld wird nur auf schriftlichen Antrag (Anlage) gewährt. Der entsprechende Antrag ist in der Stadtverwaltung Römhild bzw. Homepage (www.stadt-roemhild.de) erhältlich.

§ 6 - Auszahlung

Die Auszahlung des Begrüßungsgeldes erfolgt bargeldlos auf ein speziell dafür eingerichtetes Sparbuch.

Die Übergabe der Sparbücher erfolgt halbjährlich während einer Feierstunde.

§ 7 - Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Richtlinie verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Römhild, den 19.06.2013

gez. Köhler
Bürgermeister